

Protokollauszug vom

10.03.2021

Departement Soziales / Soziale Dienste:

Projekt-Nr. 19849, Digitaler Workflow finanzielle Leistungserbringung: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe von 185 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.21.171-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Software-Anpassungen der Fallführungssoftware KliBnet als Teil des Projektes Digitaler Workflow finanzielle Leistungserbringung in der Hauptabteilung Sozialberatung im Gesamtbetrag von rund 185 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19849, freigegeben.

2. Mitteilung an: Department Soziales, Soziale Dienste, Controlling und Fachinformatik; Department Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Im 2020 wurde das umfangreiche Prozess-Framework für die finanzielle Leistungserbringung Sozialberatung erarbeitet und dokumentiert. Dieses deckt die Bereiche Bewilligungsprozess, Prozess Leistungsentscheid sowie die Kompetenzregelung ab. Umgesetzt werden die Leistungsdefinitionen und Kompetenzen zur Bewilligung gemäss der von Grund auf überarbeiteten Kompetenzordnung (u.a. Bewilligung der Leistungsentscheide durch Fallführende und nur noch bei Kompetenzüberschreitung durch AL/HAL).

Dieser Leistungserbringungsprozess der Hauptabteilung Sozialberatung ist nun in der Fallführungs-Applikation KLIBnet BFZ zu implementieren. Basierend auf der neuen, ab 2021 gültigen Kompetenzordnung sind die entsprechenden Kompetenzen zur Erstellung der Leistungsbewilligungen sowie die Abwicklung des Entscheidungs-, Zahlungs- und Archivierungsprozesse im KLIBnet abzubilden.

Ebenfalls zu berücksichtigen und umzusetzen sind die notwendigen Anpassungen für die VAA-Fälle (vorläufig aufgenommene Ausländer). Dies soll auch derzeit bestehende Probleme im Zusammenhang mit dem Bundesamt für Statistik (BFS)-Meldungen adressieren, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Berichterstattung.

Die Einhaltung des 4-Augenprinzips und das Verhindern von Kompetenzüberschreitungen und Falschzahlungen spielt eine zentrale Rolle, um die Sicherstellung der finanzrechtlichen Vorgaben sowie der ordnungsgemässen Aktenführung und Dokumentation zu gewährleisten. Im Fokus stehen weiter eine effiziente Prozessabwicklung für die digitale Bewilligung von Leistungen und die Freigabe von Zahlungen mittels systemunterstütztem Workflow. Weiter sollen die für Fallführende und Klienten und Klientinnen relevanten Informationen nachvollziehbar zu Verfügung stehen.

Die Implementierung des systemunterstützten Leistungserbringungsprozesses wird die Fallführenden bei der korrekten Umsetzung der sozialhilferechtlichen Vorgaben und der Richtlinien der Sozialberatung massgeblich unterstützen. Durch digitale, schlank organisierte Prozesse werden sie bei der Bewältigung ihres Auftrages unterstützt – dies ermöglicht neu auch orts-unabhängiges Arbeiten. KLIBnet BFZ wird auch für die Vorgesetzten auf allen Ebenen einen Nutzen bringen. Die Leistungen können besser nachvollzogen und ausgewertet werden.

Darüber hinaus profitieren die Klienten und Klientinnen der Sozialberatung durch verbesserte und verständlichere Aufbereitung und Darstellung der für sie relevanten Informationen.

## 2. Projekt

Die derzeitige fehlende systemmässige Umsetzung des Leistungserbringungsprozesses des Bereichs Sozialberatung führt zu Mehraufwänden und Überlastung der Fallführenden. Die neue, ab 2021 gültige Kompetenzordnung muss zeitnah in KLIBnet umgesetzt werden, inkl. Kontrolle der Kompetenzen und Abbildung des Bewilligungsprozesses.

Der derzeitige erhebliche Mehraufwand in der Fallführung, Rechnungs- und Zahlungsabwicklung soll durch die Umsetzung des digitalen Workflows beseitigt werden. Zudem sollen Leistungsentscheide ebenfalls direkt aus dem System heraus erstellt, bewilligt und die Nachvollziehbarkeit der Leistungsentscheide systemmässig abgebildet werden können. Die Kontrolle der Zahlungen an Klienten und an Dritte erfolgt mit der Umsetzung in KLIBnet BFZ, damit wird die systemmässige Sicherstellung der Erwartungen der Finanzkontrolle an die Abbildung des Prozesses, von der Nachvollziehbarkeit der Berechnung bis hin zur Auszahlung gewährleistet.

Die Kosten für die Konzeption, Realisierung und Einführung sind mit insgesamt 185 000 Franken budgetiert. KLIBnet als Fallführungssystem im Bereich Sozialberatung hat mindestens noch eine Laufdauer bzw. einen Zeithorizont von 5-7 Jahren. Der derzeitige Mehraufwand durch den digital nicht umgesetzten Leistungserbringungs-/Bewilligungsprozess beläuft sich defensiv geschätzt auf jährlich gegen 1'500-2'000 Personentage. Damit ist der Payback dieser digitalen Umsetzung – neben den qualitativen Verbesserungen des Leistungserbringungsprozesses – nach ca. 2 Jahren bereits erreicht.

## 3. Kosten

### 3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf den Kostenvoranschlägen der beteiligten Parteien betreffend Konzipierung, Realisierung und Einführung bis 30.09.2022.

Diartis	CHF	50'000
Springerteam GmbH	CHF	20'000
ITLC	CHF	92'000
IDW	CHF	10'000
7.7% Mehrwertsteuer	CHF	13'000
<b>Total Ausgabenbewilligung</b>	<b>CHF</b>	<b>185'000</b>
<b>davon neue Ausgaben</b>	<b>CHF</b>	<b>0</b>
<b>davon gebundene Ausgaben</b>	<b>CHF</b>	<b>185'000</b>

### 3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	19849
Projektbezeichnung	Digitaler Workflow finanzielle Leistungserbringung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
520000	Software	§	185'000.00
<b>Gesamtkredit</b>			<b>§ 185'000.00</b>

Jahr	Kostenart 506021	Kostenart 520000	Gesamtbetrag
2021	0.00	145'000.00	145'000.00
2022	0.00	40'000.00	40'000.00

#### 4. Gebundenerklärung der Ausgaben

##### 4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

##### 4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

##### 4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

##### 4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen (vgl. vorn Ziffer 1 und 2) steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als

gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19849, freizugeben.

#### **5. Termine**

Die Ausführungen erfolgt nach Ausgabenfreigabe.

#### **6. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

#### **Beilage (nicht öffentlich):**

1. Projektauftrag Digitaler Workflow